

Förderprogramm des BMKÖS Energiekostenausgleich (EKA)

Phase 2 und 3

1. Präambel

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat zum Teil gravierende Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft und Gesellschaft. So sind die Energiepreise je nach Region und individueller Vertragsgestaltung mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen in vielen Fällen außergewöhnlich stark gestiegen. Dieser drastische Kostenanstieg, der in dieser Dimension nicht vorhersehbar war, stellt auch viele Betreiber:innen von Sportstätten im Sinne des § 3 Z 11 BSFG 2017 vor große Herausforderungen.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll sichergestellt werden, dass die bestehende Sportstättenstruktur, die durch gemeinnützige Sportstättenbetreiber:innen im eigenem Namen und auf eigene Rechnung geführt wird, trotz der außergewöhnlich stark gestiegenen Energiepreise aufrechterhalten werden kann und den Sportstättennutzer:innen durch die zumindest teilweise Weitergabe des finanziellen Vorteiles aus der Förderung zu einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis weiterhin zur Verfügung steht.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Aufgrund der vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zur Verfügung gestellten Mittel werden an die in Punkt 4 genannten förderbaren Rechtsträger durch die Bundes-Sport GmbH (BSG) als Fördergeberin nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Förderungen als Energiekostenausgleich (EKA) gewährt.

Ziel dieser Förderung ist es, die außergewöhnliche Kostenbelastung der gemeinnützigen Sportstättenbetreiber:innen wegen gestiegener Energiepreise durch Zuschüsse als zeitlich begrenzte Überbrückungsmaßnahme abzufedern, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder

sonstige Rechtsgrundlage festgelegten (statutengemäßen) Aufgaben weiter zu erbringen und den Sportstättennutzer:innen diese Sportstätten durch die Weitergabe des finanziellen Vorteiles aus der Förderung weiter in einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis zugänglich zu machen.

Der finanzielle Gesamtrahmen für dieses Förderprogramm (Phase 1 bis 3) beträgt maximal 15 (fünfzehn) Millionen Euro.

3. Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. § 14 Abs. 1 Z 7 und Z 9 BSFG 2017 i.V.m. § 5 Abs. 4 BSFG 2017. Die BSG hat bei der Ausgestaltung der Förderverträge das vorliegende Förderprogramm und die angegebenen Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

Wesentliche Grundlagen dieses Förderprogramms sind

- das BSFG 2017 und
- die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018, die subsidiär anwendbar sind, sofern in diesem Programm aufgrund der Eigenart der Förderung nicht abweichende Bestimmungen zu den Förderrichtlinien enthalten sind,

soweit diese inhaltlich auf dieses Förderprogramm anwendbar sind.

4. Antragsberechtigte und Begünstigte

Zulässige Fördernehmer:innen sind Rechtsträger gem. § 3 Z 9 lit. a BSFG 2017 (Bundes-Sportdachverbände), die im Jahr 2022 Förderungen gem. § 10 BSFG 2017 erhalten haben und folgende Bundes-Sportfachverbände gem. § 3 Z 10 BSFG 2017, die über die administrativen Kapazitäten verfügen, um den mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen nachkommen zu können:

- Allgemeiner Sportverband Österreichs
- Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
- Sportunion Österreich
- Österreichischer Fußball-Bund
- Österreichischer Tennisverband

Diese Fördernehmer:innen können bei der BSG Förderungen aus diesem Förderprogramm beantragen. Begünstigte der Förderungen sind gemeinnützige Sportstättenbetreiber:innen, die einen EKA erhalten. Dadurch werden diese besser in die Lage versetzt werden, ihre durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstige Rechtsgrundlage festgelegten (statutengemäßen) Aufgaben weiter zu erbringen. Die Begünstigten der Förderungen ermöglichen den Sportstättennutzer:innen diese Sportstätten - durch die Weitergabe des finanziellen Vorteiles aus der Förderung - weiter in einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis zugänglich zu machen. Die Sportstättenbetreiber:innen müssen zumindest seit 1. Jänner 2022 in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereines, im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl. Nr. 194/1961, bestehen und zumindest seit diesem Zeitpunkt die betreffende Sportstätte auf eigenen Namen und eigene Rechnung auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich betreiben. Die geförderten Energiekosten für die betroffene Sportstätte müssen auf eigene Rechnung von der Sportstättenbetreiber:in getragen werden und in deren Buchhaltung als Aufwand bzw. Ausgabe aufscheinen.

Diese Sportstättenbetreiber:innen dürfen keine Anträge auf eine andere Förderung der Energiekosten für dieselbe Sportstätte und im gleichen Zeitraum, wenn auch nur anteilig, bei einer Gebietskörperschaft (Bund, Bundesland oder Gemeinde) gestellt und erhalten haben bzw. stellen. In Hinblick auf alle Förderungen von Energiekosten durch Gebietskörperschaften kann es für ein- und dieselbe Sportstätte nur einen oder eine Betreiber:in geben.

Darüber hinaus sind der Bund, die Bundesländer und die Gemeinden bzw. in deren mehrheitlichen Eigentum stehende Gesellschaften als Sportstättenbetreiber:in vom EKA ausgeschlossen.

Über die Fördernehmer:innen selbst dürfen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbußen nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 iGF aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.

5. Gegenstand, förderbare Kosten und Ausmaß der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Fortführung von Sportstätten durch Abfederung von finanziellen Mehrbelastungen, die durch die außergewöhnlich stark gestiegenen Energiekosten den gemeinnützigen Sportstättenbetreiber:innen entstanden sind.

Für die Bemessung der Höhe der Förderung sind von den Sportstättenbetreiber:innen beim Eingabebereich der gem. Punkt 4 berechtigten Fördernehmer:innen der jeweils in den einzelnen Phasen förderbare Kosten im digitalen Fördermanagementsystem der BSG anzugeben. Dabei ist eine Aliquotierung auf den Förderzeitraum der einzelnen Phasen im Sinne einer Rechnungsabgrenzung in der doppelten Buchhaltung vorzunehmen.

Die Sportstättenbetreiber:innen machen Ihre Angaben beim Bereich jenes oder jener Fördernehmer:in, bei dem sie Mitglied sind. Für den Fall, dass sie bei zwei oder mehr Fördernehmer:innen Mitglied sind, steht es ihnen frei, bei welchem oder welcher Fördernehmer:in sie ihre Angaben in das digitale Fördermanagementsystem der BSG eingeben. Für den Fall, dass sie bei keinem oder keiner Fördernehmer:in Mitglied sind, geben sie ihre Angaben wahlweise im Bereich des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich oder der Sportunion Österreich ein.

Die förderbaren Kosten errechnen sich für jede Phase aus der Summe der Erhöhungen der Energiekosten gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 2019 (für Sportstättenbetreiber:innen, welche die Führung der betreffenden Sportstätte nach dem 1. Jänner 2019 übernommen haben, gilt als Vergleichszeitraum das Jahr 2021 bzw. 2022 mit dem 1,5-fachen Verbrauch, unter der Voraussetzung, dass sie die betreffende Sportstätte zumindest über das gesamte Jahr 2021 bzw. Jahr 2022 geführt haben) für folgende Energiequellen:

1. Arbeitspreis für Strom
2. Arbeitspreis für Gas
3. Preis für Fernwärme
4. Preis für Heizöl
5. Preis für Holz und Pellets

Die Sportstättenbetreiber:innen, die für die jeweilige Energiequelle eine monatliche bzw. quartalsweise Abrechnung erhalten, berechnen die förderbaren Kosten anhand des auf der Rechnung aufscheinenden tatsächlichen Verbrauchs und der tatsächlichen Kosten pro Einheit (Berechnungsmodus).

Jene Sportstättenbetreiber:innen, die für die jeweilige Energiequelle eine jährliche Abrechnung erhalten, berechnen die förderbaren Kosten anhand des Verbrauchs der Einheiten im Vergleichszeitraum des Jahres 2019 bzw. des 1,5-fachen des Jahres 2021 bzw. 2022 und der in der Mitteilung des Energieversorgers angekündigten Kosten pro Einheit für die jeweilige Förderphase (Hochrechnungsmodus).

Eine Kombination von Berechnungsmodus und Hochrechnungsmodus bei unterschiedlichen Energiequellen bei der Berechnung der Summe der Energiekostenerhöhungen ist zulässig.

Die Höchstgrenze des Energieverbrauchs der jeweiligen Einheiten ist für jede Energiequelle jene des Jahres 2019 bzw. 1,5-fache des Jahres 2021 bzw. 2022 für den gleichen Zeitraum.

Für die auf diese Art berechnete Summe der Energiekostenerhöhungen wird in Phase 1 eine Förderung in der Höhe von 40% und in Phase 2 sowie 3 von 70% gewährt.

Die Gesamthöhe der zu beantragenden Förderung zugunsten der einzelnen Sportstättenbetreiber:in muss pro Phase zumindest € 600,- betragen und ist für jede Phase pro Sportstätte gem. § 3 Z 11 BSFG 2017 für jeden oder jede Sportstättenbetreiber:in mit € 50.000,- begrenzt.

Die Berechnung und die daraus resultierende Höhe des EKA müssen sachlich begründet, plausibel und nachvollziehbar sein. Die Förderwerber:in ist verantwortlich, dass die entsprechenden Berechnungen, die Richtigkeit und Vollständigkeit in einer Vollständigkeitserklärung im Sinne einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt werden.

6. Art der Förderung

Die Förderung des EKA besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art) als Einmalzahlung.

Sie wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag) zwischen der BSG und den Fördernehmer:innen gewährt.

Die BSG ist verpflichtet die gewährten Förderungen vollständig und in angemessener Frist an die Fördernehmer:innen auszubezahlen. Es darf zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren gem. § 1 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung-IO), RGBl. Nr. 337/1914 idGF der jeweiligen Fördernehmer:innen eröffnet sein.

Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet, die gewährten Zuschüsse vollständig und in angemessener Frist an die begünstigten Sportstättenbetreiber:innen, für die im Förderungsansuchen der EKA beantragt wurde, auszuschütten. Es darf zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren gem. § 1 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung-IO), RGBl. Nr. 337/1914 idGF der jeweils begünstigten Sportstättenbetreiber:in eröffnet sein.

Für den Fall einer Rückforderung gem. Pkt. 16. haften die Fördernehmer:innen sowie die Sportstättenbetreiber:innen für die jeweils erhaltenen Zuschüsse zur ungeteilten Hand (Solidarhaftung).

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und diese erfolgt insbesondere nur nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

7. Förderperioden

- 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 (Phase 2)
- 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 (Phase 3)

Ein Förderantrag und damit die Freigabe jener Angaben, welche die Sportstättenbetreiber:innen im Bereich der Fördernehmer:in im digitalen Fördermanagementsystem der BSG gemacht haben, kann von jeder Fördernehmer:in jeweils bis zum 30. September 2023 (Phase 2) und bis zum 31. März 2024 (Phase 3) bei der BSG im digitalen Fördermanagementsystem gestellt werden.

Sportstättenbetreiber:innen müssen die notwendigen Eingaben für den EKA für die Phase 2 vom 10. Juli 2023 bis spätestens zum 8. September 2023 und für die Phase

3 vom 10. Jänner 2024 bis spätestens zum 8. März 2024 bei der für sie zuständigen Fördernehmer:in im digitalen Fördermanagementsystem der BSG eingeben.

8. Antragstellung

Die Abwicklung dieses Förderprogrammes erfolgt durch die BSG im eigenen Namen und auf Rechnung des BMKÖS. Eine Beantragung der Fördernehmer:innen und Eingabe der notwendigen Angaben für den EKA durch die Sportstättenbetreiber:innen ist ausschließlich über das digitale Fördermanagementsystem der BSG möglich. Die Eingabe der Sportstättenbetreiber:innen und der Förderantrag haben zumindest die im digitalen Fördermanagementsystem der BSG vorgegebenen Angaben zu enthalten.

Die Fördernehmer:innen haben im Sinne einer eidesstattlichen Erklärung in einer Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass

- a) die Voraussetzungen dieses Förderprogramms erfüllt werden,
- b) alle in diesem Förderprogramm vorgesehenen Verpflichtungen in vollem Umfang übernommen werden,
- c) alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden,
- d) die Angaben der Sportstättenbetreiber:innen zumindest stichprobenweise gem. Punkt 9 dieses Förderprogrammes geprüft wurden,
- e) zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung des Förderantrages, gegebenenfalls zur Rückzahlung bereits gewährter Förderungen und eventuell zu strafrechtlichen Folgen, insbesondere gem. § 153 b StGB (Fördermissbrauch), führen können.

9. Mindestanforderungen der Prüfung

Die BSG wird in Absprache mit dem BMKÖS die Mindestanforderungen der Prüfung der Angaben der Sportstättenbetreiber:innen durch die Fördernehmer:innen definieren und zur Verfügung stellen. Diese umfassen insbesondere die Glaubhaftmachung und Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen gem. Punkt 5 dieses Förderprogrammes.

10. Pflichten der Fördernehmer:innen

Im Fördervertrag haben die Fördernehmer:innen folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- a) der BSG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
- b) die Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten, nicht anzuweisen, nicht zu verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen,
- c) den Organen oder Beauftragten der Fördergeberin und des Bundes Einsicht in die zum Nachweis der widmungsgemäßen Inanspruchnahme der Förderung notwendigen Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten in dem Umfang, soweit diese förderrelevant sind, bei sich zu gestatten. Dies schließt die Besichtigung an Ort und Stelle sowie die Erteilung erforderlicher Auskünfte ein. Über den jeweiligen Zusammenhang der Unterlagen mit der förderbaren Leistung entscheidet das Prüforgang,
- d) die Kenntnisnahme der Fördernehmer:innen sowie der begünstigten Sportstättenbetreiber:innen der Veröffentlichung der Förderdaten gem. § 39 BSVG 2017 bzw. auf der Homepage des BMKÖS zu erteilen.
- e) die Fördernehmer:innen sind zu verpflichten, auf dieses Förderprogramm bzw. eine Förderung durch finanzielle Mittel des BMKÖS gem. diesem Förderprogramm hinzuweisen.
- f) Die begünstigten Sportstättenbetreiber:innen sind auch zu verpflichten, auf eine Förderung gem. diesem Förderprogramm im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch finanzielle Mittel des BMKÖS hinzuweisen und den finanziellen Vorteil aus dieser Förderung an die Nutzer:innen der Sportstätte durch ein angemessenes Preis- Leistungsverhältnis weiterzugeben.
- g) bis spätestens zum 31. Mai 2024 einen Förderendbericht, der zumindest Angaben über die Höhe der Weitergabe der finanziellen Mittel an die

Sportstättenbetreiber:innen sowie die Zielerreichung gem. Punkt 1 und 2 dieses Förderprogrammes umfasst, zu übermitteln.

- h) Die Fördernehmer:innen nehmen die in Punkt 16 dieses Förderprogrammes ausgeführten Hinweise zu Datenschutz und Datenverwendung zur Kenntnis.
- i) Die Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen gem. Punkt 12 dieses Förderprogrammes an die Sportstättenbetreiber:innen zu übertragen.

11. Rechte und Pflichten der Fördergeberin

Die Fördergeberin ist im Sinne des § 26 BSFG 2017 berechtigt, jegliche Auskünfte und Unterlagen zum Förderantrag vollständig und richtig von den Fördernehmer:innen einzufordern und hat diese in angemessener Frist zu erhalten.

Die Fördergeberin hat die Anträge sowie die Förderendberichte der Fördernehmer:innen gem. Punkt 15 dieses Förderprogrammes zu prüfen.

Nach abgeschlossener Prüfung ist im Sinne von § 23 Abs. 4 BSFG 2017 den Fördernehmer:innen das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mitzuteilen und bei widmungsgemäßer Inanspruchnahme der Fördermittel dies ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

12. Selbstverpflichtung der Sportstättenbetreiber:innen

- a) Beleuchtung:

Unterlassung jeglicher Beleuchtung auf der Sportstätte im Innen- und Außenbereich, mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung, zwischen 22:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens. Wenn die Betriebs- bzw. Öffnungszeit außerhalb dieses Zeitraums liegt, so hat die Beleuchtung erst eine halbe Stunde nach Betriebsschluss zu unterbleiben.

- b) Heizung im Außenbereich

Unterlassung des Betriebes von Heizungen im Außenbereich von Sportstätten.

- c) Außentüren

Verbot des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen zu beheizten öffentlich zugänglichen Teilen der Sportstätte. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Türen oder Zugangssysteme nur anlässlich des Durchganges von Personen geöffnet und geschlossen werden.

13. Entscheidung über die Förderung

Die Förderanträge werden von der BSG auf Basis der Anträge der Fördernehmer:innen und den Angaben der Sportstättenbetreiber:innen im digitalen Fördermanagementsystem der BSG in Hinblick auf sachliche Begründung, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft. Auf Verlangen der BSG haben die Fördernehmer:innen in angemessener Frist weitere für die Antragsprüfung erforderliche Unterlagen vorzulegen oder zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag übermittelt die BSG den Fördernehmer:innen eine Zusage und den bereits von ihrer Seite unterzeichneten Fördervertrag. Die Übermittlung ist ein Angebot der Fördergeberin über den Abschluss eines Fördervertrages, welches durch die Fördernehmer:innen mit Gegenzeichnung und Übermittlung an die BSG angenommen werden kann.

Im Falle einer Ablehnung oder vom Antrag abweichenden Entscheidung wird die BSG den Fördernehmer:innen die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt geben.

Die BSG wird die Gewährung der Förderung und die Auszahlung unverzüglich in die Transparenzdatenbank einmelden.

14. Auszahlungsmodus

Die Förderung wird für die jeweilige Phase unmittelbar nach dem rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Fördervertrages ausbezahlt.

Die Auszahlung der Fördergeberin erfolgt unter der Bedingung, dass die gem. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 der BSG zugewiesenen Fördermittel für dieses Förderprogramm vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) gem. § 29 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 der BSG tatsächlich angewiesen wurden.

Die BSG ist verpflichtet, alle notwendigen Schritte für den rechtzeitigen Erhalt der Fördersumme gem. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 zu unternehmen.

15. Förderkontrolle

Der im Förderantrag aufzunehmende Nachweis der Energierechnungen für die einzelnen Phasen dieses Förderprogrammes und des Jahres 2019 der Sportstättenbetreiber:innen und die Auszüge aus der Buchhaltung für die einzelnen Phasen dieses Förderprogrammes und für das Jahr 2019 sowie weitere von der Fördergeberin vorgeschriebenen Belege und Unterlagen der Sportstättenbetreiber:innen, sowie der Förderendbericht der Fördernehmer:innen gelten als Verwendungsnachweise im Sinne des § 23 BSFG 2017.

Die Angaben für Zuschüsse aus dem Förderprogramm des EKA der Sportstättenbetreiber:innen werden von den Fördernehmer:innen zunächst stichprobenweise gem. Punkt 9 dieses Förderprogramms im Sinne von § 23 Abs. 2 BSFG 2017 geprüft. Die BSG prüft die Förderanträge der Fördernehmer:innen auf Basis der Angaben der Fördernehmer:innen und der Angaben der Sportstättenbetreiber:innen im digitalen Fördermanagementsystem der BSG in Hinblick auf sachliche Begründung, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit.

16. Rückerstattungspflichten

Im Fördervertrag wird die Fördernehmer:in verpflichtet, die Förderung nach den Bestimmungen gem. VI B. Z 3 „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018 zur Gänze oder anteilig zurückzuzahlen.

Im Falle einer Rückforderung wird der Rückforderungsbetrag gesondert zur Rückzahlung vorgeschrieben. Rückzahlungsbeträge können zum Tag der Fälligkeitstellung des Rückforderungsanspruches durch die BSG mit 4 % pro Jahr verzinst werden.

17. Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fördergeberin die Verarbeitung der in Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderverträge und der Abwicklung des Förderprogramms anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die

Erfüllung der Förderverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden von der Fördergeberin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl 1948/144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Vorhabensverordnung BGBl II Nr. 22/2013 in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Fördernehmer:innen und die Sportstättenbetreiber:innen, die den Zuschuss bei ihr beantragt haben, haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMKÖS und die BSG berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Die BSG ist im Sinne des § 26 BSFG 2017 als Verantwortliche gem. Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

18. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer EKA-Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen.

19. Inkrafttreten

Das vorliegende Förderprogramm tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.